

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 19

Thema: **Auswahl des geeigneten Verfahrensbeistands**

Leitung: *w.aufs. Richterin am AG Ulrike Sachenbacher, (Kompetenzpartnerin Kinderschutz des OLG-Bezirks München), München & Verfahrensbeiständin Katja Degenhardt, München*

Arbeitskreisergebnis

Thesen:

1.

Ergänzung als Satz 3 nach § 158 b Absatz 2 Satz 2 BGB:

Im Einzelfall notwendige Sondergesichtspunkte (z.B. Sprache, therapeutische Ausbildung, Erfahrung in unterschiedlichen /speziellen Verfahrensarten, kultureller Hintergrund) des Verfahrensbeistands sind aus Transparenzgründen ebenfalls in der Begründung aufzuführen.

Ja 1 Nein 0 Enthaltung 15

2.

Neuer Absatz 4 bei § 158 FamFG unter Verschiebung von Absatz 4 a.F und Abs.5 a.F.:

Vor der Bestellung eines Verfahrensbeistandes, insbesondere vor Beginn von Folgeverfahren, desselben Familienverbundes, sind die Verfahrensbeteiligten schriftlich oder mündlich mit sehr kurzer Frist (zur Gewährleistung des Beschleunigungsgrundsatzes nach § 155 FamFG) anzuhören.

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 1

3.

Der Arbeitskreis stellt fest, dass geeignete Verfahrensbeistände oft in Sonderkonstellationen im jeweiligen – oft ländlichen - Gerichtsbezirk nicht gefunden werden können oder/und es besonderer Sprachkenntnisse bedarf. Um hier zu gewährleisten, dass insoweit geeignete Verfahrensbeistände herangezogen werden, die ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können, bedarf es dann des Ersatzes von Dolmetscher- oder Reisekosten.

Ergänzung von § 158 c Absatz 1 FamFG durch Satz 4:

Die Kosten für die Hinzuziehung eines Dolmetschers sind dem Verfahrensbeistand neben der Vergütungspauschale zu erstatten, wenn die Hinzuziehung zur Verständigung mit dem Kind und/oder den anderen Beteiligten erforderlich ist und das Gericht dem Verfahrensbeistand die Dolmetscherhinzuziehung vorab ausdrücklich gestattet hat.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Der Arbeitskreis appelliert an den Gesetzgeber, einen Satz 5 einzufügen, wonach zusätzlich der auch zu erhöhenden VB-Pauschale eine Fahrtkostenpauschale nach Vorgaben definiert wird. Dies ist im Bestellungsbeschluss zu begründen.

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

4.

Der AK wünscht einen verpflichtenden Fortbildungsmechanismus bei den Verfahrensbeiständen, der die Qualitätssicherung gewährleistet.

Aus diesem Grund ist i

n § 158 a Absatz 1 Satz 4 FamFG der Terminus „auf Verlangen“ zu streichen.

Ja 4 Nein 9 Enthaltung 2

Ulrike Sachenbacher
RiAG (w.aRi.),
Kompetenzpartnerin Kinderschutz

Katja Degenhardt
Verfahrensbeistand und Mediatorin